

Satzung
der Stadt Flensburg
über die Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich
Marienhölungsweg/Wrangelstraße/Moltkestraße
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung (Erhaltungssatzung Nr. 2)
vom 24.07.1990

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I, Seite 2256), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 20.12.1976 (BGBl. I, Seite 3617), sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl.Schleswig-Holstein, Seite 410) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 24.02.1983 und 01.03.1984 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2¹

Zur Erhaltung der gewachsenen städtebaulichen Eigenart aufgrund der städtebaulichen Gestalt des Satzungsgebietes bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Satzungsgebiet der Genehmigung gem. § 172 Abs. 1 BauGB.

Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn

- a) die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
- b) die bauliche Anlage sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer, Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Der Genehmigungspflicht unterliegen auch innere Abbrüche, innere Umbauten und innere Änderungen in baulichen Anlagen.

¹ Neu gefaßt durch NS v. 24.07.1990

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf bauliche Vorhaben, die aufgrund des § 62 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein keiner Baugenehmigung bedürfen.

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 3 Erhaltungsgründe

Das Erscheinungsbild des Satzungsgebietes wird wie folgt charakterisiert:

Das Villenviertel auf der westlichen Höhe, um die Jahrhundertwende entstanden, ist im Bereich des Marienhölungsweges durch eine repräsentative Villenbebauung verschiedener Stilrichtungen geprägt. Der Historismus ist vorherrschend, jedoch sind Stilelemente des Bauhauses und einige Gebäude im Heimatschutzstil (Regionalismus) vertreten.

Die Bauten im Heimatschutzstil sind überwiegend als Backsteinbauten mit Ziermustern, kleinformatiger Teilung der Sprossenfenster und den stilgerechten Dachformen erstellt worden.

In den Bereichen Wrangelstraße und Moltkestraße prägt eine um die Jahrhundertwende entstandene Villenbebauung mit den für diese Zeit typischen und einfallsreichen Stilvarianten des Historismus das Stadtbild.

§ 4¹ Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches handelt, wer ohne entsprechende Genehmigung eine bauliche Anlage im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden kann.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 01. Juli 1983 die Genehmigung gemäß den §§ 16 und 39 h Abs. 1 BBauG erteilt und mit zwei

Hinweisen versehen. Die Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 19. April 1984, Az.: IV 810 b-512.34-1 bestätigt.

Flensburg, den 08. Mai 1984

Stadt Flensburg
Der Magistrat

Oberbürgermeister

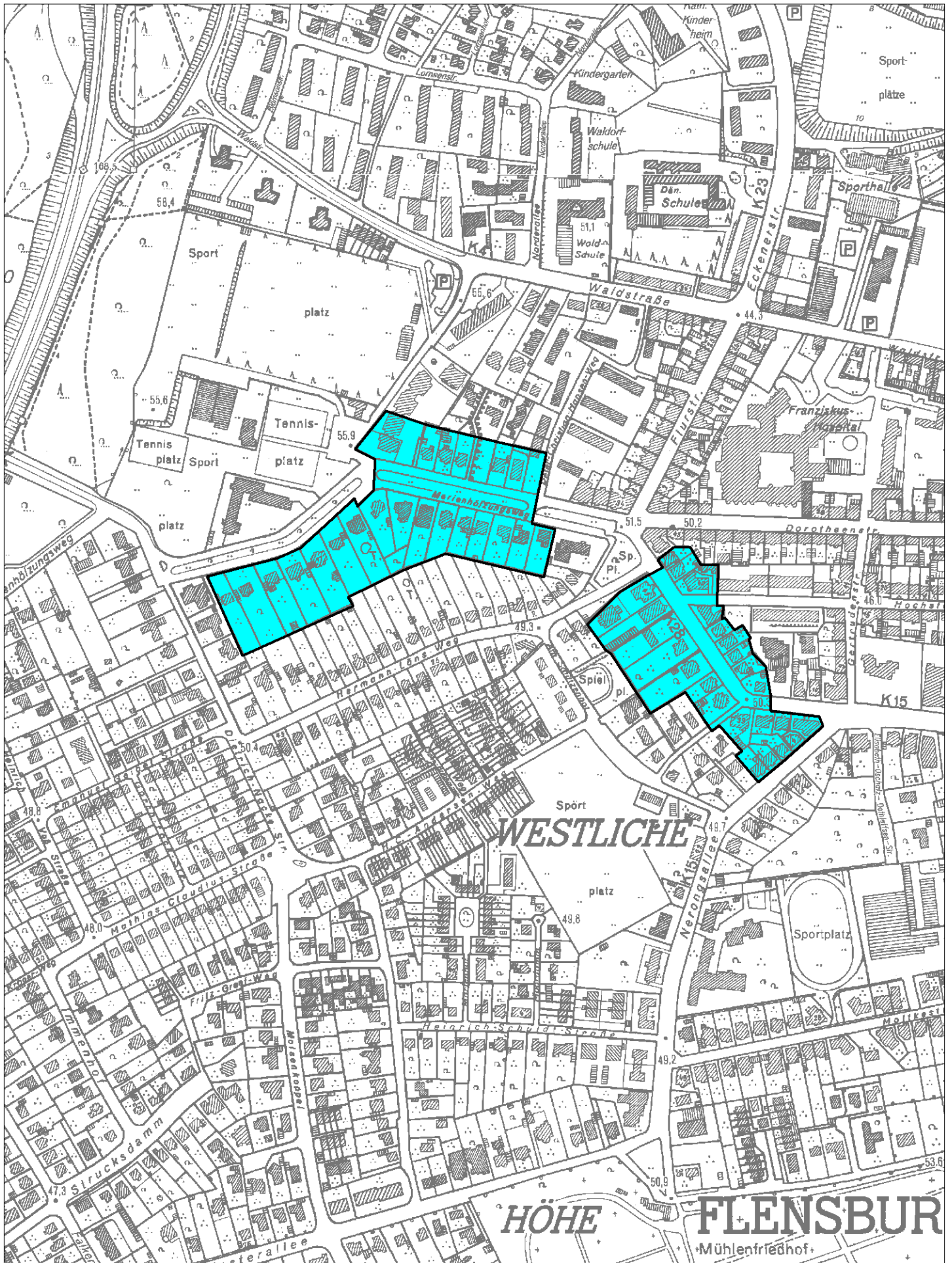
L.S.

Stadtbaurat

Erhaltungssatzung der Stadt Flensburg für den Bereich "Marienhölungsweg"



M. 1 : 5.000



Erhaltungssatzung der Stadt Flensburg für den Bereich "Wrangelstr. / Moltkestr."



M. 1 : 5.000

